

Beilage zu Nr. 50 des „Enzhälers.“

Sonntag den 28. März 1886.

Statuten

für das

Bezirkskrankenhaus in Neuenbürg.

§ 1.

Das Bezirkskrankenhaus in Neuenbürg ist eine Anstalt der Amtskörperschaft und hat die Bestimmung, der Krankenfürsorge im Oberamtsbezirk unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zu dienen.

§ 2.

In das Bezirkskrankenhaus werden zur Kur und Verpflegung aufgenommen:

1. Kranke, welche auf Rechnung
 - a) eines Armenverbandes des Bezirks,
 - b) der Bezirkskrankenpflegeversicherung oder
 - c) einer der im Bezirk vorhandenen bezw. solchen gleichgestellten Krankentassen zu verpflegen sind.
2. sonstige Kranke, sofern die Bezahlung der Kosten aus dem Vermögen derselben oder Seitens Dritter gesichert ist.

Für den Fall, daß das Krankenhaus ganz belegt ist, gehen bei der Aufnahme Kranke, für welche die öffentliche Fürsorge einzutreten hat, sowie Angehörige der Bezirkskrankenpflegeversicherung und der Kassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt S. 73 ff.) anderen Kranken vor.

§ 3.

Geisteskranke werden in der Regel nicht aufgenommen, da für solche ein besonderes Bezirksirrenlokal vorhanden ist.

§ 4.

Die Aufnahme in das Bezirkskrankenhaus erfolgt — von dringenden Fällen abgesehen — durch schriftliche Anweisung des Vorsitzenden der Bezirkskrankenhauskommission.

Die Anweisung erfolgt auf Vorlegung eines Antrags der beteiligten Armenbehörde oder des zuständigen Organs der in § 2 aufgeführten Kassen bezw. beim Vorhandensein der in § 2 Z. 2 erwähnten Voraussetzungen.

In Nothfällen kann die Aufnahme ohne schriftliche Anweisung erfolgen, der Krankenwärter hat jedoch in solchen Fällen ohne Verzug dem Vorsitzenden der Bezirkskrankenhauskommission Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Die im Bezirkskrankenhaus aufgenommenen Kranken werden in das Aufnahmebuch unter fortlaufender Nummer mit Name, Vorname und Wohnort, Alter, Beschäftigung, Tag des Eintritts und Austritts resp. Todes und der Krankheitsdiagnose eingetragen. Die Kranken haben sich der aufgestellten Hausordnung zu unterwerfen. Dieselben haben

Anspruch auf die erforderliche Wart und Pflege, Verköstigung, ärztliche Behandlung und Arznei, sowie auf Reinigung der Leibwäsche.

Der Ersatz der Kosten für die vorstehend aufgeführten Reichnisse erfolgt nach dem jeweils durch die Amtsversammlung aufgestellten Tarif bezw. nach den getroffenen besonderen Vereinbarungen.

Die Kosten des Transports in das Bezirkskrankenhaus und aus demselben, die Anschaffung von Kleidern und Leibwäsche, sowie die Kosten der Beerdigung sind nicht Sache des Krankenhauses; Kosten dieser Art werden von der Verwaltung nur bestritten, sofern deren Ersatz hinreichend gesichert ist.

§ 6.

Für den Ersatz derjenigen Kosten, welche infolge Zerstörung oder Beschädigung von Inventarstücken oder am Gebäude und dessen Zubehörten Seitens eines Kranken entstehen, haften diejenigen, auf deren Antrag die Aufnahme des Kranken erfolgt ist.

§ 7.

Die Verwaltung des Bezirkskrankenhauses ist unter der Aufsicht der Amtsversammlung und des Amtsversammlungsausschusses der

Bezirkskrankenhauskommission

übertragen, welche aus dem Oberamtmann als Vorsitzendem, dem Oberamtsarzt als erstem Anstaltsarzt und dem Oberamtspfleger besteht. Die Bezirkskrankenhauskommission hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1. Das Krankenhaus jährlich einigemal zu visitieren und die hierbei erforderlich scheinenden Anordnungen zu treffen, bezw. bei dem Amtsversammlungsausschuß zu beantragen;
2. den Krankenwärter unter den von der Amtsversammlung festgesetzten Bedingungen anzustellen;
3. denselben im Falle übler Aufführung, oder wenn er sich für den Dienst sonst nicht eignet, zu entlassen;
4. die Hausordnung für das Bezirkskrankenhaus, vorbehaltlich der Genehmigung der Amtsversammlung, festzustellen;
5. über Beschwerden der im Bezirkskrankenhaus untergebrachten Kranken resp. deren Angehörigen oder derjenigen, auf deren Antrag die Kranken aufgenommen sind, zu entscheiden;
6. Die erwachsenen Kosten zur Zahlung anzuweisen.

hinzugefügt
zur Hälfte
verdampft,
eine Weile
Zucker. In
in 5 g die
ante muß in
uten bis zu
s von die
schmack soll
on nach dem
llt sich das
Ein Liter
u entfernen.
Erfahrungen
n Liter zu
ng von Bo
n im Jahre
schweig in
Kauerypfeffer
empfohlen,
Symptome
jenem bös-
heritis ver-

März 1886.
16. 19-23
20. 38-38
16. 70-74
9. 38-32
4. 17-21

nement

1886.
und fremd-
zeitig zu
auswärts
intern, un
vermeiden.
hählers ge
emberg in
über das
so auch im
Anstalten.
shalb ihre
bei ihren
täglich an-
stboten be-

in Neuen-
monatlich
mtsverkehr
tlich 45 J.
monatlich
Kosten.
chiedensten
unbestritten
sichert. —
oder deren
kunft zu-

Enzhälers.

enhaus in



§ 8.

Die Aerzte des Bezirkskrankenhauses sind in der Regel der Oberamtsarzt und der Oberamtswundarzt.

Den Kranken ist es überlassen, von welchem der beiden Aerzte sie sich behandeln lassen wollen; sie haben dies bei der Aufnahme in das Bezirkskrankenhaus zu erklären (vergl. übrigens § 9.—11).

Der Oberamtsarzt führt als erster Arzt der Anstalt zugleich die Aufsicht in sanitätischer Hinsicht.

Die beiden Aerzte haben in Verhinderungsfällen gegenseitig die Stellvertretung zu übernehmen und auf Wunsch des Kranken oder des behandelnden Arztes zu gemeinsamen Konsultationen mitzuwirken.

Die Behandlung innerlich Kranker bezw. die Stellvertretung des Oberamtsarztes in dieser Beziehung durch den Oberamtswundarzt ist nur insoweit gestattet, als die Oberamtswundarztstelle mit einem approbierten Arzt besetzt ist.

9.

Den Kranken ist gestattet, nach vorheriger bezw. unter gleichzeitiger Benachrichtigung des ersten Anstaltsarztes einen anderen Arzt zu berufen und von diesem sich behandeln zu lassen, sofern die Bezahlung der hiedurch entstehenden Kosten aus dem Vermögen des Kranken oder von anderer Seite erfolgt. Die Verwaltung ist in solchen Fällen nicht verpflichtet, die Honorierung des Arztes zu vermitteln, kann vielmehr dem Arzte anheimstellen, seine Forderung gegenüber dem Kranken oder dem sonst hiezu Verpflichteten geltend zu machen und zu verfolgen.

§ 10.

Die Anstaltsärzte haben, soweit nicht § 9 Platz greift, den im Bezirkskrankenhaus untergebrachten Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe jeder Art zu gewähren. Dieselben haben die in ihrer Behandlung stehenden Kranken nach Erfordernis, nötigenfalls auch bei Nacht, jedenfalls aber täglich einmal zu besuchen, bezüglich derselben den Eintrag der Krankheitsdiagnose in dem Aufnahmebuch zu machen, für jeden Kranken — ausgenommen die Kräftigen — ein Krankenjournal anzulegen und solches bis zur Entlassung oder dem Tod desselben fortzuführen.

Die Krankenjournale sind nach Form und Inhalt kurz zu fassen, wenn nicht das wissenschaftliche Interesse eine größere Ausführlichkeit bedingt, nötigenfalls sind sie aber so zu führen, daß sie zu ärztlichen Gutachten für Behörden benützt werden können.

Jedes Krankenjournal soll dieselbe Nummer haben, wie der Kranke im Aufnahmebuch. Die Journale sind von dem ersten Anstaltsarzt sorgfältig zu sammeln und alphabetisch geordnet aufzubewahren. Der zweite Anstaltsarzt bezw. in den in § 9 vorgesehenen Fällen — sofern es sich nicht nur um vereinzelte Konsultationen eines anderen Arztes handelt — der behandelnde Arzt haben die von ihnen geführten Krankenjournale spätestens 3 Wochen nach der Entlassung oder dem Tod des betreffenden Kranken dem ersten Anstaltsarzt zu übergeben.

§ 11.

Die Anstaltsärzte beziehen von der Amtsversammlung zu bestimmende Wartgelder, wogegen dieselben verpflichtet sind, alle diejenigen Kranken jeder Art, welche auf Rechnung eines Armenverbandes oder der Bezirkskrankenpflege-Versicherung im Bezirkskrankenhaus untergebracht sind, un-

entgeltlich zu behandeln. Bei anderen Kranken ist für die Honorierung des Arztes die Medizinaltaxe maßgebend.

Der Krankenwärter und dessen Familienangehörigen sind eintretenden Falles unentgeltlich zu behandeln.

§ 12.

Der Oberamtspfleger ist Rechner der Anstalt, er hat die Beschlüsse der Bezirkskrankenhauskommission zu vollziehen, auch in Gemäßheit derselben in Gemeinschaft mit dem Oberamtsbaumeister für die Unterhaltung des Gebäudes, sowie für die Anschaffung und Unterhaltung der Inventarstücke zu sorgen.

Anlangend die Unterhaltung des Bezirkskrankenhauses in baulicher Beziehung bleiben der Amtsversammlung und deren Ausschüsse ihre Befugnisse vorbehalten.

§ 13.

Der Krankenwärter hat die unmittelbare Aufsicht über die Kranken und das Krankenhaus zu führen.

Er hat die Kranken abzuwarten und zu pflegen und auf seine Rechnung zu verköstigen. Seine Obliegenheiten und Befugnisse werden des näheren durch eine Instruktion bezw. durch die Hausordnung bestimmt.

Für Wart und Pflege, Verköstigung, Belichtung und Heizung, sowie für das Waschen der Leibwäsche der Kranken wird er nach einem von der Bezirkskrankenhauskommission festzustellenden Regulativ belohnt.

Für außerordentliche Leistungen kann ihm in einzelnen Fällen von der Bezirkskrankenhauskommission eine besondere Vergütung gewährt werden.

Außerdem erhält derselbe als Entgelt für seine allgemeinen Bemühungen, die sich nicht auf einzelne Kranke beziehen, eine freie Wohnung (2 Zimmer und 1 Kammer) und die Nutznießung des Ackers Parz. Nr. 133/2 im Meßgehalt von 15 ar 19 qm sowie die Nutznießung des das Krankenhaus umgebenden Platzes, soweit derselbe der Amtskorporation gehört und nicht für die Zwecke des Bezirkskrankenhauses erforderlich ist.

§ 14.

Bei Entlassung eines Kranken, über welche der behandelnde Arzt vorbehaltlich des Beschwerderechts an die Bezirkskrankenhauskommission verfügt, sammelt der Krankenwärter die Kostenrechnungen und legt sie dem ersten Anstaltsarzt zur Prüfung vor.

Die Kommission weist die Kosten nebst der etwaigen Anrechnung der Aerzte zur Zahlung bei der Amtspflege an.

Letztere zahlt die Kosten aus und hat dieselben sowie die in § 6 erwähnten Entschädigungen von den Zahlungspflichtigen wieder einzuziehen.

Angenommen in der Amtsversammlung vom 16. Novbr. 1885, genehmigt durch Erlaß der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis, d. d. Reutlingen, den 16. Februar 1886. Nr. 1324.

**J. Oberamt Neuenbürg.
Kette.**

Redaktion, Druck und Verlag von J. A. Nech in Neuenbürg.

Anzeiger

Nr. 51.

erscheint Dienstag, 1. Juni
im Bezirk vierteljährlich

Bekanntm

- 1. Der Reif
- 8. April Mu
- Herrenall
- 9. April Mu
- Neuenbü
- 2. Es haben

Morgens
Morgens
Morgens
Morgens

Morgens
Morgens

Morgens
Morgens
Morgens

Morgens
Morgens

findet für sämtl

3. Bei der
und früherer Jahrgä
auf Ansuchen von de
Die Pflichti
Sämtliche C
Rechtsnachteile an d
zufinden. Unpünktli
die sofortige Einstellu
Gestellungspflicht.

Solche Will
tärpflichtigen ihres
weiler geboren ist, a
in Gräfenhausen geb
Ob die Mil
stellt; für die Abwese
einjährig-freiwilligen
die dauernd Untaugl
sofern ein Erkenntnis

4. Auf Gru
gestellungspflichtigen
kommission Sorge zu
wird hinsichtlich der
Auf Befehl
solche vielmehr event
Die Gemein
hat ein ärztliches Be
amtlich angestellt ist
Bestellung überhaupt

5. Jeder M
stellung oder Befrei
u. s. w.) erst nach Be

